

20.11.2012

Antrag

**der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP**

Mehr Flexibilität für den Offenen Ganzttag im Primarbereich

I. Der Landtag stellt fest:

Bei der Einführung der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich war die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf das vorrangige Ziel des Gesetzgebers. Insofern ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag freiwillig. Selbstverständlich muss ein qualitatives Ganzttagsangebot jedoch darüber hinaus auch hochwertige individuelle Fördermöglichkeiten der Kinder eröffnen.

In letzter Zeit mehren sich die Beschwerden von Eltern, dass die mit der Anmeldung verbundene grundsätzliche Pflicht zur täglichen Teilnahme zu rigide ausgelegt werde. Den Eltern wird demnach in unterschiedlichen Kommunen erklärt, dass sie ihr Kind generell nicht zu einer früheren Uhrzeit aus der Offenen Ganzttagsschule abholen dürfen, wenn sie ihr Kind für das einjährige Betreuungsangebot angemeldet haben. Auch erreichen den Landtag vermehrt Rückmeldungen, dass Eltern, die ihre Jungen und Mädchen an einzelnen Tagen vorzeitig aus dem Betreuungsangebot an OGS-Grundschulen herausnehmen möchten, mitgeteilt wird, dass als Folge ihr Kind im folgenden Schuljahr bei der Platzzuteilung nicht mehr berücksichtigt werden könne. Viele Eltern fühlen sich in ihrem Erziehungsrecht beschnitten oder fürchten bei „Zuwerhandlung“ um einen Betreuungsplatz im folgenden Schuljahr. Kommunen sehen sich bei einer zu flexiblen Handhabung wiederum von einem Verlust bzw. einer Rückzahlung von Fördergeldern bedroht und setzen daher die bestehenden Regelungen oftmals ausgesprochen restriktiv um.

Datum des Originals: 20.11.2012/Ausgegeben: 20.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Dieses rigorose Vorgehen wird laut Ministerium für Schule und Weiterbildung damit begründet, dass der „Offene Ganzttag ja nicht nur ein Betreuungsangebot, sondern auch ein Bildungsangebot“ sei (NRZ, 10.3.2012). Eine Begründung, die ausschließlich auf den Aspekt der Bildung fokussiert, überzeugt jedoch nicht. Wenn das strikte Bestehen auf einer Teilnahme laut Landesregierung gewissermaßen in einer Ganzttagsschulpflicht seine Ursache hat, müsste es sich daher um einen gebundenen Ganzttag handeln, weil ansonsten eine Vielzahl von Kindern von diesem Bildungsangebot ausgeschlossen wäre. Bei dem Offenen Ganzttag an Grundschulen handelt es sich jedoch explizit um ein freiwilliges Angebot.

Inzwischen hat sich die vorrangige Zielsetzung des Offenen Ganzttags im Primarbereich gewandelt: An erster Stelle stehen nun die verbesserte Bildungsqualität und ein Mehr an individueller Förderung. So begrüßenswert dieses Ziel der Bildungsförderung im Offenen Ganzttag selbstverständlich ist, stellt jedoch auch der Grundgedanke der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiterhin einen zentralen Gesichtspunkt der Offenen Ganzttagsgrundschule dar.

Für Kinder im Elementar- und Primarbereich ist es besonders wichtig, dass sie neben dem Kindergarten und der Schule über ein starkes familiäres Umfeld verfügen. Wenn Vater und Mutter oder die alleinerziehende Mutter bzw. der alleinerziehende Vater arbeiten, bedeutet der Offene Ganzttag ein notwendiges und wichtiges Angebot zur Betreuung und Bildung. Dieses Angebot darf aber nicht dazu führen, dass der Offene Ganzttag zum Hinderungsgrund wird, wenn die Familie trotz Arbeit einmal zusammenzukommen möchte, um gemeinsam etwas zu unternehmen. ‚Ganz oder gar nicht‘ darf hier nicht die Alternative darstellen. Die Ausgestaltung von Ganzttagangeboten sollte sich daher immer auch an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientieren. Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass Eltern selbstverständlich der Verantwortung nachkommen möchten, ihre Kinder zu erziehen und zu fördern. So müssen vor allem auch besondere außerschulische Aktivitäten, wie z.B. sportlicher, künstlerischer, musischer oder therapeutischer Art, die den Rahmen des OGS-Angebots übersteigen, im Interesse der Kinder Berücksichtigung finden. Staatliche Ganzttagsregelungen, die außerschulische Aktivitäten und damit wichtige Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder nahezu verhindern, werden einem umfassenden und ganzheitlichen Förder- und Bildungsanspruch nicht gerecht.

II. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Konzept der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich unter Berücksichtigung der pädagogischen und organisatorischen Planungssicherheit der Schulen, der Schulträger und der Träger vor Ort dahingehend zu überarbeiten, dass die Teilnahme von Kindern flexibler gestaltet werden kann.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Klaus Kaiser
Petra Vogt

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Yvonne Gebauer
Ingola Schmitz

und Fraktion